

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 63/10 B

L 6 SB 3463/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 SB 565/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil mit einem Schreiben ihres gesetzlichen Vertreters vom 9.4.2010, das am 12.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das angefochtene Urteil ist der Klägerin am 22.3.2010 zugestellt worden. Mit Beschluss vom 17.5.2010 ist die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11.3.2010 als unzulässig verworfen worden. Der Beschluss ist der Klägerin am 27.5.2010 zugestellt worden. Mit undatiertem Schreiben hat die Klägerin durch ihren gesetzlichen Vertreter am 2.7.2010 erneut Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Mit Schreiben vom 6.7.2010 hat der Vorsitzende die Klägerin erneut über das Vertretungserfordernis vor dem BSG belehrt.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch das Schreiben des Vorsitzenden vom 6.7.2010 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

